Zeitschrift: Tec21

Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein

**Band:** 131 (2005)

**Heft:** 25: Dreiländereck

Vereinsnachrichten

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



# Planer zur Kasse gebeten

Kostenüberschreitungen sind das Schreckgespenst der Bauherrschaft und können auch manchem seriösen Planer Kopfzerbrechen bereiten. Wer seiner Informationspflicht gegenüber dem Auftraggeber nicht nachkommt, kann, wie der jüngste Bundesgerichtsentscheid zeigt, ganz schön zur Kasse gebeten werden.

> Am 15. März dieses Jahres entschied das Bundesgericht, dass der Beauftragte A sämtliche Baukosten übernehmen muss, die seine approximative Kostenschätzung übersteigen. Der Bauherr B hatte den Generalunternehmer und Anbieter von Architekturleistungen A mit den Architekturarbeiten für die Realisierung eines Gewerbehauses betraut. Anfang 1994 unterbreitete A dem Bauherrn das Baueingabeprojekt sowie eine ungefähre Kostenschätzung über 1695 000 Franken. Aber bereits zu Beginn der Bauarbeiten stellte A fest, dass die Kosten erheblich höher ausfallen würden. Trotzdem unterbreitete A einen ersten Kostenvoranschlag von Fr. 1936272.05 erst drei Monate nach Baubeginn. Die Bauabrechnung vom Mai 1996 wies schliesslich Kosten von Fr. 2020681.45 aus. Schliesslich reichte der Bauherr gegen A eine Schadenersatzklage für den Betrag von Fr. 325681.45 ein.

> Im Entscheid 4C.424/2004/lma behandelt das Bundesgericht die Haftung des Beauftragten A für die Überschreitung des Kostenvoranschlags im Rahmen der Planung und Realisierung des Bauprojekts sowie die juristische Bedeutung der Vertragsklausel über die Genauigkeit der Information über die Baukosten.

#### Kostenschätzung bindend

Der Beauftragte haftet gegenüber dem Bauherrn für getreue und sorgfältige Ausführung des ihm übertragenen Geschäfts. Er hat die Kostenberechnung sorgfältig zu erstellen und die Baukosten ständig darauf zu überprüfen, ob sie sich im Rahmen des Voranschlags halten. Der Beauftragte kann wegen Vertragsbruchs haftbar gemacht werden, wenn die vorgesehenen Kosten durch Ungenauigkeiten im Voranschlag oder wegen mangelnder Kostenüberwachung während der Bauausführung überschritten werden. Zu ersetzen ist dabei der Vertrauensschaden, den der Bauherr erlitten hat, weil er auf die Verlässlichkeit der Kosteninformationen vertraute, nicht um deren Unrichtigkeit wusste und dementsprechend seine Entscheidungen getroffen hat. Im vorliegenden Fall durfte Bauherr B auf die approximative Kostenschätzung vertrauen und sie zur Grundlage für den Entscheid über die Realisierung des Bauvorhabens machen, weil A über die Ungenauigkeit dieser Kosteninformation von 1695000 Franken schwieg.



#### Schweigen kostet

Weil A den Bauherrn nicht besonders über den Genauigkeitsgrad seiner Kosteninformation orientierte, wie es seine vertragliche Pflicht gewesen wäre, hat er kein Recht auf eine Toleranz von plus 10 Prozent zur Kostenschätzung, wie dies die Ordnung SIA 102, ein Bestandteil des Vertrags, vorsieht. Zudem wusste er, dass B mit dem Bauvorhaben an seine finanziellen Grenzen gegangen war.

Auch wenn wie im vorliegenden Fall keine Toleranzgrenze von 10 Prozent zu berücksichtigen ist, entspricht der Vertrauensschaden nicht ohne Weiteres dem gesamten, die Kostenprognose des Architekten übersteigenden Betrag. Ein Ersatzanspruch entfällt zunächst mangels Vertrauensschadens, soweit A beweist, dass B auch gebaut hätte, wenn ihm die Unrichtigkeit des Voranschlags bewusst gewesen wäre. B ist nur soweit geschädigt, als ihm Mehrkosten entstanden sind, die er durch alternatives Verhalten hätte vermeiden können und wahrscheinlich bei richtiger und rechtzeitiger Aufklärung vermieden hätte. Im vorliegenden Fall hat die verspätete Übergabe des Kostenvoranschlags in einem Moment, in dem keine Änderung des Projekts mehr möglich war, dem Bauherrn verunmöglicht, die Baukosten zu reduzieren.

#### Mehrkosten ohne Gegenwert

Der Vertrauensschaden besteht vorliegend in der Differenz zwischen dem objektiven Wert des Bauwerks und dessen subjektivem Nutzen für den Bauherrn. Es gibt aber keinen subjektiven Nutzen, wenn der aufgedrängte Mehrwert für den Bauherrn nutzlos ist oder die Investition gar seine wirtschaftlichen Möglichkeiten übersteigt.

Im vorliegenden Fall konnte B zeigen, dass er nur mit richtigen Informationen in der Anfangsphase des Projekts einen günstigeren Bau ohne Kostenüberschreitung hätte realisieren können oder von der Realisierung abgesehen hätte. Die Feststellung, dass beim realisierten Bauwerk ein Mehrwert fehlt, der über den Wert der Kostenschätzung hinausgeht, hat das Bundesgericht dazu bewogen, den Beauftragten für die gesamte Differenz zwischen den effektiv verrechneten Kosten und der Kostenschätzung haftbar zu machen. Dieser Betrag geht vollumfänglich zu Lasten von A.

Daniele Graber, Rechtsdienst SIA

### Der SIA im Jahr 2004

Der Geschäftsbericht des SIA erscheint in diesem Jahr erstmals in zwei Versionen: einmal als umfassender Bericht, über den die Delegiertenversammlung zu befinden hat, und zudem als illustrierte Kurzfassung, die mit Grundsätzlichem aufwartet und auch zur Selbstdarstellung unseres Vereins dient.

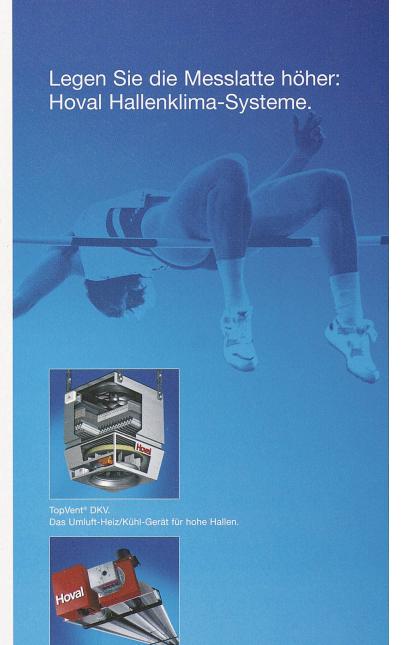


Der durch die Direktion

an ihrer Sitzung vom 12. Mai genehmigte Geschäftsbericht des SIA über die Tätigkeit im verflossenen Jahr wird am 18. Juni der Delegiertenversammlung in Grenchen zur Verabschiedung vorgelegt. Er enthält wie in den Vorjahren die Vereinsrechnung und u.a. die Berichte aus den Organen des SIA, der Direktion, des Generalsekretariats, der Sektionen Berufsgruppen, Fachvereine sowie die Tätigkeiten der Kommissionen. Die Beiträge aus dem Generalsekretariat sind zweisprachig in Deutsch und Französisch publiziert, jene aus den Sektionen, Fachvereinen und Kommissionen in der jeweiligen Originalsprache. Dieser Geschäftsbericht des SIA über das Jahr 2004 umfasst insgesamt 44 Seiten, enthält ausser tabellarischen Darstellungen keine Illustrationen und wird in einer Auflage von 400 Exemplaren gedruckt. Nach seiner Verabschiedung wird er im Internet unter www.sia.ch/gb einsehbar sein. Auf Wunsch stellen wir ihn Interessierten per Post zu.

Gleichzeitig zu diesem offiziellen Geschäftsbericht haben wir eine Kurzfassung unter dem Titel *Der SIA im Jahr 2004* redigiert. Wir stellen darin unsere Tätigkeiten mit Gewicht auf den Zielen der Direktion dar. Die 16 Seiten umfassende Publikation ist durchgehend zweisprachig in Deutsch und Französisch gehalten und durch einen Serviceteil mit Namen und Adressen ergänzt. *Der SIA im Jahr 2004* geht Mitte Juni an alle Mitglieder des SIA. Er wird auch für die an einer Mitgliedschaft Interessierten und für weitere Kreise informativ sein. Die Illustrationen zeigen Motive aus dem Auftritt des SIA an der Swissbau 2005 und nehmen damit das Thema *Nachhaltiges Bauen* auf.

Charles von Büren, Generalsekretariat SIA



WelRad.
Die Strahlungsheizung für grosse Räume.

Sie integrieren sich unauffällig in Einkaufszentren und Messehallen. Sie beheizen gezielt Teilbereiche in Werkhallen. Sie sparen Energie durch Abbau der Temperaturschichtung. Sie fördern Produktivität mit idealen Arbeitsbedingungen. Die Hoval Hallenklima-Systeme schaffen den Sprung, auch wenn Sie die Messlatte hoch legen.

Möchten Sie erfahren, weshalb Betreiber, Planer und Installateure in mehr als 25 Ländern auf Hoval Know-how vertrauen, wenn es um das Lüften, Heizen und Kühlen von Hallen geht? Dann verlangen Sie Unterlagen bei: Hoval Herzog AG, Lufttechnik, Postfach, 8706 Feldmeilen, Tel. 044 925 61 11, Fax 044 923 11 39, info@hoval.ch, www.hoval.ch.



Verantwortung für Energie und Umwelt





Richtiges Vorgehen vermeidet beim Bauen auf belasteten Standorten unliebsame Überraschungen (Bild: Reinhard Zimmermann)

# Informationsblatt zum Bauen auf belasteten Standorten

(sia) Die zahlreichen frei gewordenen industriellen und gewerblichen Areale an bester Lage enthalten oft Altlasten aus der früheren Nutzung. Bei einem Bauvorhaben gehört das Wissen um allfällige Altlasten zu den Grundinformationen. Wenn der Auftraggeber diese Informationen nicht liefern kann, ist der Gesamtleiter für deren Beschaffung verantwortlich.

Bundesgesetze, Verordnungen und Vollzugshilfen des Buwal regeln den Umgang mit belasteten Standorten und deren Sanierung im Wesentlichen ausreichend und sinnvoll. Die Kantone sind in der Regel für die Registrierung solcher belasteter Standorte zuständig und führen einen Kataster darüber. Planer bekunden manchmal Mühe, mit diesen Informationen fachgerecht umzugehen und welche Schlüsse sie ziehen sollen. Um Überraschungen auf der Kosten- und Terminseite auszuschliessen, empfiehlt es sich deshalb, rechtzeitig Spezialisten beizuziehen.

Das soeben publizierte Informationsblatt der Berufsgruppe Boden/Wasser/Luft des SIA, Bauen auf belasteten Standorten, zeigt Nichtspezialisten, an welchen Punkten des Projektablaufes Vorsicht geboten ist und wann Informationen und fachliche Unterstützung eingeholt werden müssen. Es enthält Hinweise über die Verantwortlichkeiten und Kostenträger, eine Liste mit einer Auswahl der gesetzlichen Grundlagen sowie von Arbeitshilfen, Wegleitungen und Richtlinien. Es zeigt, dass bei richtigem Vorgehen die Auflagen und die Mehrkosten beim Bauen auf belasteten Standorten überblickbar sind. Alle Firmen- und Einzelmitglieder des SIA erhalten dieses Faltblatt zusammen mit dem Bericht Der SIA im Jahre 2004 vor Ende Juni per Post.

#### Bauen auf belasteten Standorten

Faltblatt A5, 4 Seiten, SIA 2005. Weitere Exemplare gratis bei SIA, Berufsgruppe BWL, Sekretariat, Postfach, 8039 Zürich, Fax 044 283 15 16, E-Mail: bgbwl@sia.ch

# ZNO: Pflege des Gesamtnormenwerks

Die Zentralkommission für Normen und Ordnungen (ZNO) stimmte anlässlich ihrer jährlichen Klausur vom 30./31. Mai auf dem Weissenstein der neuen Norm SIA 181 Schallschutz im Hochbau zu. Diese wird auf den 1. November 2005, nach beinahe achtjähriger Revisionsarbeit, die entsprechende Norm aus dem Jahre 1988 ablösen. Nachdem es der zuständigen Kommission nicht gelungen ist, die sektorielle Kommission von den Vorteilen eines Paradigmawechsels hin zu einer Dreiteilung der Anforderungen (Mindestanforderungen, Standardanforderungen und erhöhte Anforderungen) zu überzeugen, hat die ZNO eine revidierte Version mit leicht erhöhten Mindestanforderungen zur Publikation freigegeben.

Sie liess sich über zwei neue Projekte betreffend der Revision der Norm SIA 203 Deponiebau und einer neuen LHO 105 Leistungen und Honorare der Geologen informieren und zog auf Antrag des Generalsekretariats die Norm SIA 183 Brandschutz im Hochbau mit sofortiger Wirkung aus dem Normenwerk zurück. Intern hat die ZNO den Leitfaden R72 zum Normenschaffen freigegeben und sich über den Fortgang wichtiger Einzelprojekte informieren lassen.

In der nachfolgenden Klausur war die Pflege des Gesamtnormenwerks und die Motivation der Normenschaffenden Zentrum der Diskussionen. Die Diskussion hat ergeben, dass im Normenschaffen sehr wohl Platz für innovative Ideen und politische Aussagen besteht, diese aber ganz klar auf den Bereich der Dokumentationen und Merkblätter konzentriert werden müssen. Inwieweit unterschiedliche Standards zugelassen werden sollen und im Sinne von Nutzungsvereinbarungen sogar eine neue «Bauherrennorm» erarbeitet werden soll, wird weiter diskutiert werden. Nicht diskutabel sind jedoch all diejenigen Elemente des Normenwerks, die sich mit der Sicherheit beschäftigen.

Intensiviert werden soll die Zusammenarbeit mit Regulatoren auf allen politischen Ebenen, können mit den Normen doch Vollzugshilfen zur Verfügung gestellt werden, die ausgewogen und mit einem breiten Konsens erarbeitet werden. Durch die Beschränkung auf die notwendigsten Normen kann damit auch der berechtigten Angst vor einer Normenflut und deren finanziellen Folgen begegnet werden.

Dr. Markus Gehri, Generalsekretariat SIA

# REG fordert Transparenz bei Planerberufen

Seit Jahrzehnten gilt die Stiftung der Schweizerischen Register der Ingenieure, der Architekten und der Techniker (REG) als einzige offizielle Stelle in der Schweiz, welche die beruflichen Qualifikationen der Fachleute im technischen und baukünstlerischen Bereich bescheinigt. Der Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein (SIA), Swiss Engineering (STV) sowie alle schweizerischen Hochschulen und weitere Institutionen tragen das REG. Seit ihrer Gründung setzt sich diese Stiftung für den Schutz der Berufstitel im Inland und deren Anerkennung im Ausland ein. Dort sind die Schweizer Ingenieure und Architekten trotz der bilateralen Abkommen beim Marktzugang immer noch diskriminiert.

Während im Ausland die technischen Berufe reglementiert sind, herrscht in der Schweiz eine totale Liberalisierung auf diesem Dienstleistungssektor. Deshalb werden die Berufsleute aus der Schweiz international nicht anerkannt und geniessen demzufolge keinen direkten Zugang zum Markt. Ausländische Fachleute verfügen hingegen in der Schweiz über einen direkten Marktzugang. Die Politiker zeigen wenig Interesse, diesen Zustand zu korrigieren. Sie befürchten, die Trägerverbände wollten damit aus standespolitischen Überlegungen den heute freien Marktzugang in der Schweiz einschränken. Die Stiftung REG weist diese Unterstellung ausdrücklich zurück. Sie selber ist an einem freien Markt, jedoch mit minimalen Regelungen in Sinne der Transparenz für die Auftraggeber, interessiert.

Dieser Strategie entsprechend durchläuft das REG gegenwärtig einen tief greifenden Erneuerungsprozess, der eine Neupositionierung gegenüber dem Ausland anstrebt. Dazu werden auch die Trägerverbände beitragen, indem sie die Eintragung in das REG vor der Aufnahme von Einzelmitgliedern empfehlen werden. Im Weiteren ist es unumgänglich, dem REG eine neue gesetzliche Grundlage zu geben, um eine Legitimation im internationalen Bereich zu erlangen, welche die gegenseitige Anerkennung der Titel mit dem Ausland gewährleisten würde.

Anlässlich der Jahresversammlung vom 23. Mai in Bern haben alle Trägerverbände der Stiftung REG die volle Unterstützung bei der Neuausrichtung des REG zugesichert. Insbesondere wurde unterstrichen, dass es den Trägerverbänden nicht darum gehe, Hindernisse zum Marktzugang in der Schweiz aufzubauen, sondern um die Transparenz zu gewährleisten. In einem infolge der Freizügigkeit des Personenverkehrs expandierenden Markt haben die Kunden ein Anrecht darauf, die Qualifikationen der Berufsleute zu kennen, mit denen sie zusammenarbeiten.

Giuliano Anastasi, Präsident der Stiftung REG

